

4. Änderungsvereinbarung

(i. d. F. vom 25.05.2018)

mit Wirkung ab dem 25.05.2018

**zum Vertrag nach § 73c SGB V a.F.
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

Schützenhöhe 12

01099 Dresden

(nachstehend als „KV Sachsen“ bezeichnet)

und der

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Wandsbeker Zollstraße 86 - 90

22041 Hamburg

(nachstehend als „HEK“ bezeichnet)

Der gemeinsame Vertrag ist aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz anzupassen.

1. § 6 (Datenschutz) wird wie folgt geändert:

§ 6

Datenschutz und Schweigepflicht

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der an diesem Vertrag teilnehmende Arzt hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- 2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Gesundheitsdaten der Versicherten (Patienten) der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
- 3) Der an diesem Vertrag teilnehmende Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung des Versicherten Beteiligten die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach Artikel 9 Abs. 3 EU-DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- 4) Die Erhebung, Verarbeitung^{*)} (insbesondere Übermittlung) und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogener Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Im Rahmen der Information des Versicherten über die „Besondere ambulante ärztliche Versorgung“ nach § 73c SGB V a.F. wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge, unter Hinweis auf die Verwendung seiner Gesundheitsdaten, durch den Arzt aufgeklärt (Information zum Datenschutz bei der Hanseatischen Krankenkasse und Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung).
- ^{*)} Der Begriff des „Verarbeitens“ umfasst u. a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO).
- 5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung erhoben wurden und nicht mehr benötigt werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt. Die weitere Speicherung der Patientendaten bleibt erlaubt, wenn sie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen (z. B. im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung) erfolgt (§§ 295, 295a SGB V). Weitere Ausnahmen von der Löschungspflicht bestehen aus Gründen des

öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. zum Zweck der Meldung an Krebsregister oder im Rahmen des Infektionsschutzes). Weiteres bestimmt die EU-DSGVO.

2. Anlage 1 (Teilnahmeerklärung des Versicherten)

Die Anlage 1 „Teilnahmeerklärung zum Vertrag gemäß § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ...“ (a.F.) für Versicherte der HEK wird durch die neu gefasste Anlage 1 - „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung des Versicherten“ (i. d. F. vom 25.05.2018) ersetzt.

3. Anlage 2 (Patienteninformation zum Datenschutz)

Die Anlage 2 „Patienteninformation zum Datenschutz“ (a.F.) wird durch die neu gefasste Anlage 2 „Informationen zum Datenschutz bei der Hanseatischen Krankenkasse“ ersetzt. Zusätzlich wird diese Anlage um eine „Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung“ (Hautkrebsvorsorge-Verfahren) ergänzt.

Die 4. Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum **25.05.2018** in Kraft.

Dresden, den 5. JUNI 2018

Hamburg, den

gez.

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Hanseatische Krankenkasse